



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B 232-30 301-430.01.03.02/04/2015
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Herr K.-D. Frank
Telefon: 0531 2355-3231
Telefax: 0531 2355-3298
E-Mail: klaus-dieter.frank@lba.de
Datum: 11. September 2015

LBA-Rundschreiben 04/2015

Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VO (EU) 376/2014 findet ab dem 15. November 2015 in Deutschland Anwendung. Ergänzend dazu wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von meldepflichtigen Ereignissen in der Zivilluftfahrt erlassen, die ebenfalls ab dem 15. November 2015 anzuwenden ist.

Zum Nachweis der in der VO (EU) 376/2014 geforderten Maßnahmen, bitten wir sie daher bis zum 15. Dezember 2015 an das LBA Referat B2, Flugbetrieb um folgende Mitteilungen:

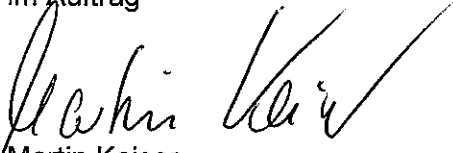
1. Einrichtung eines Systems für freiwillige Meldungen gemäß Artikel 5 Abs.1 in Ergänzung zum bestehenden Meldewesen, um Ereignisse, die möglicherweise nicht unter das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse fallen, zu erfassen.
2. Benennung einer oder mehrerer Personen gemäß Artikel 6 Abs. 1, die die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen vornehmen.
3. Speicherung von Ereignismeldungen in einer Datenbank gemäß Artikel 6 Abs. 5, die standardisierte Formate, kompatibel bzgl. der ECCAIRS-Software und der ADREP-Systematik, verwenden.
4. Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität gemäß Artikel 7 Abs. 3, um die Kohärenz der Daten zwischen den ursprünglich erfassten Informationen und die in der Datenbank gespeicherten Meldung zu verbessern.

5. Verfahren zur Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen gemäß Artikel 13 Abs. 1 und 4 einschließlich vorgegebener Meldefristen von 30 Tagen bzw. 3 Monaten für gegebenenfalls erforderliche Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit.
6. Gewährleistung der Vertraulichkeit und angemessene Nutzung der Informationen gemäß Artikel 15 Abs. 1 zum Schutz personenbezogener Daten/Angaben, unbeschadet nationaler Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, und nur für den Zweck der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Flugsicherheit.
7. Regeln nach Konsultation mit der ggf. vorhandenen Personalvertretung festzulegen, die gemäß Artikel 16 Abs. 9 und 11 die Grundsätze der Redlichkeitskultur (Just Culture) in ihrem Luftfahrtunternehmen gewährleisten.

Zukünftig wird der Dateninhalt einer Ereignismeldung durch die Sicherheitsrisikoklassifizierung ergänzt werden. Hier wird das von der Kommission zu entwickelnde europäische Risikoklassifizierungssystem gemäß Artikel 7 Abs. 5 zum 15. Mai 2017 erwartet.

Für den gewerblichen Luftverkehr besteht bereits, parallel zu den oben genannten Vorschriften, die Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen gemäß ORO.GEN.160 der Verordnung (EU) 965/2012.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Martin Kaiser
Referatsleiter Flugbetrieb